

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Grosskraftwerk Mannheim Aktiengesellschaft (Stand November 2022)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Die Grosskraftwerk Mannheim AG wird nachstehend als „AG“ bezeichnet, ihr Vertragspartner als „AN“.

1.2 AG bestellt ausschliesslich unter Zugrundelegung seiner vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die Bestandteil aller Verträge sind, die der AG mit dem AN über Lieferungen oder Leistungen schließt. entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen des AG abweichende Bedingungen des AN erkennt der AG nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die stillschweigende Annahme von Lieferungen oder Leistungen des AN sowie Zahlungen durch den AG bedeuten kein Einverständnis mit entgegenstehenden Bedingungen des AN. Selbst wenn der AG auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des AN oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.3 Besondere im Text des Bestellschreibens angegebene Bedingungen gehen den nachstehenden Bedingungen vor.

1.4 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem AN zuletzt in Textform (§ 126b BGB) mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige, gleichartige Verträge, ohne dass der AG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des AN, die sich auf den Vertrag mit AG beziehen oder mit diesem in Zusammenhang stehen (z.B. Mahnung, Fristsetzung, Rücktritt), sind schriftlich d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Davon unberührt bleiben gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, wie insbesondere über die Legitimation des Erklärenden.

2. Aufträge und Angebote, Vertragsschluss

2.1 Bestellungen, Lieferabrufe, Verträge aller Art sowie deren Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschliesslich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen – sind nur dann verbindlich, wenn der AG diese schriftlich oder durch Datenfernübertragung oder in Textform (§ 126b BGB) bestätigt.

2.2 AN ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen anzunehmen. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der AN nicht binnen drei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

2.3 Angebote und Kostenvorschläge des AN sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2.4 AG hat ein Energiemanagementsystem gemäß DIN EN ISO 50001 eingeführt. Der effiziente Einsatz von Energie ist wesentlicher Bestandteil der Firmenpolitik des AG. Bei der Beschaffung von energieintensiven Anlagenkomponenten und Investitionsgütern, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, basiert die Bewertung der Beschaffung teilweise auf der energiebezogenen Leistung (Energieeinsatz, Energieverbrauch, Energieeffizienz). Vom AN erwartet AG einen effizienten Umgang mit Energie.

3. Liefertermin, Lieferverzug, Vertragsstrafe

3.1 Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der vom AG angegebenen Lieferanschrift, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme durch den AG an.

3.2 Bei absehbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich über die Gründe und voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.

3.3 Müssen Lieferungen oder Leistungen durch Verschulden des AN beschleunigt werden, so gehen die dadurch entstehenden Mehrkosten zu seinen Lasten.

3.4 Wenn der AN seine Lieferung oder Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit erbringt oder wenn der AN mit der Lieferung oder Leistung in Verzug gerät, stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der AG berechtigt, nach vorheriger vergieblicher angemessener Fristsetzung und schuldhafter Nicht oder Spätleistung Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Der AG ist in diesem Fall insbesondere berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Deckungskäufe zu tätigen oder eine Ersatzvornahme durchzuführen und den AG mit den Mehrkosten zu belasten.

3.5 Gerät der AN durch Überschreitung des Liefer- oder Leistungstermins in Verzug, so ist AG ausserdem berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,15% der Nettoauftragssumme pro Werktag, höchstens jedoch 5% der Nettoauftragssumme zu verlangen. Weitergehende

gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten; bei deren Geltendmachung wird eine gegebenenfalls verwirkte Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schaden angerechnet. AG ist berechtigt, den Vorbehalt der Vertragsstrafe noch bis zur Endabrechnung gegenüber dem AN zu erklären.

3.6 Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernder Unterlagen kann sich der AN nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

3.7 Der AN ist vor Auslieferung zur Endkontrolle verpflichtet. Abweichungen von dem vom AG bereits genehmigten Muster müssen vor Lieferung vom AG schriftlich genehmigt worden sein.

3.8 Der AN ist gegenüber dem AG auch dann und insoweit verantwortlich, als die auf dem Etikett oder einer sonstigen Produktbeschreibung enthaltenen öffentlichen Erklärungen/Äußerungen unvollständig oder falsch sind. Dies gilt auch für fehlende, unrichtige oder unvollständige Montage- oder Betriebsanleitungen.

3.9 Der AN versichert ausdrücklich, dass seine Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter (auch Eigentumsrechten) sind.

4. Preise, Versand und Gefahrübergang

4.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Sie verstehen sich frei der im Vertrag genannten Lieferanschrift einschliesslich Verpackungs- und Transportkosten sowie Transportversicherung.

4.2 AG akzeptiert Teillieferungen und/oder Teilleistungen nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung.

4.3 Alle Transporte beziehungsweise Materialanlieferungen an den AG haben über die Hauptpforte in der Plinaustraße zu erfolgen. Die Anfahrt soll über die Verkehrswege Rhenaniastraße, Altriper Straße, Plinaustraße oder über die B38a, „Beschilderung Hafen 2, Grosskraftwerk“, erfolgen. Auf dem Lieferschein ist die GKM- Bestellnummer anzugeben.

4.4 Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit Eingang bei der vom AG angegebenen Lieferanschrift auf den AG über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der am Aufstellort vorzunehmenden Abnahme durch den AG auf diesen über.

4.5 Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich der AG das Recht vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des AN vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin beim AG auf Kosten und Gefahr des AN.

5. Rechnungen, Zahlungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung

5.1 Rechnungen sind für jede einzelne Bestellung unter Angabe der GKM-Bestellnummer, Kontierung und sonstiger Bestellkennzeichen in zweifacher Ausfertigung an die Adresse des AG zu erteilen. Nicht ordnungsgemäss eingereichte Rechnungen gelten erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Richtigstellung als beim AG eingegangen.

5.2 Die Zahlungsfrist beginnt mit Zugang der Rechnung beim AG, nicht jedoch vor vollständiger Ablieferung bzw. Abnahme der geschuldeten Waren/Leistungen. Teilzahlungen und die Abrechnung erbrachter Teilleistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AG.

5.3 Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Lieferung bzw. Abnahme und Rechnungserhalt. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der AG aufrechnet oder Zahlungen wegen Mängeln zurückbehält. Die Zahlungsfrist ist mit der Erteilung eines Zahlungsauftrags an die Bank eingehalten.

5.4 Soweit der AN zur Lieferung von Dokumentationen, wie bspw. Montage- oder Betriebsanleitungen oder Bescheinigungen über Materialprüfungen verpflichtet ist, beginnt die Zahlungsfrist für Rechnungen nicht vor Eingang dieser Unterlagen.

5.5 Durch Zahlungen wird weder die Richtigkeit der Rechnung noch die Lieferung/Leistung als vertragsgemäss anerkannt.

5.6 Aufrechnungsrechte stehen dem AN nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der AN nur bei einem auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhenden Gegenanspruch berechtigt.

5.7 AN kann seine Forderung gegen den AG nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten oder durch Dritte einziehen lassen, es sei denn, es handelt sich um Forderungen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. § 354a HGB bleibt von dieser Regelung unberührt.

6. Kündigung oder Rücktritt aus wichtigem Grund

AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn der AN Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, wenn der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

7. Erfüllung, Mangelhaftung

7.1 AN gewährleistet, dass Lieferungen und Leistungen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Ferner gewährleistet der AN, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen der vereinbarten Spezifikation entsprechend fachgerecht und unter Verwendung bestgeeigneter Materialien ausgeführt bzw. erbracht werden und dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere umweltschutzrechtlicher, arbeitssicherheitstechnischer und arbeitsmedizinischer Art entsprechen. Bei der Lieferung von Maschinen oder technischen Arbeitsmitteln ist AN verpflichtet, entsprechend der Maschinenverordnung der Lieferung die Betriebsanleitung und die EG-Konformitätserklärung beizufügen sowie an der Maschine / dem technischen Arbeitsmittel die CE-Kennzeichnung anzubringen. Die Lieferungen und Leistungen haben auch einem gegebenenfalls freigegebenen Muster, den Datenblättern, den Qualitätsvorschriften, den Verpackungs- und Versandanweisungen, Materialkennzeichnungsvorschriften sowie den relevanten, einschlägigen DIN-, EN- und ISO-Normen zu entsprechen.

7.2 Die Nichteinhaltung der Verpflichtung nach Ziff. 7.1 gilt als Fehler/Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechts, die die nachfolgenden und sonstigen vertraglichen bzw. gesetzlichen Mängelrechte hervorruft.

7.3 Eine Wareingangskontrolle findet beim AG nur im Hinblick auf offensichtliche Mängel, Transportschäden, Vollständigkeit und Identität der Ware statt. Solche Mängel wird der AG unverzüglich rügen. Der AG behält sich vor, eine weitergehende Warenprüfung durchzuführen. Sonstige Mängel der Lieferung hat der AG, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem AN unverzüglich schriftlich anzuzeigen. AN verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7.4 Der AN wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er das Einverständnis seines Haftpflichtversicherers mit der vorstehenden Regelung in Ziff. 7.3 herbeiführen muss, um den bestehenden Deckungsschutz uneingeschränkt aufrecht zu erhalten.

7.5 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem AG ungekürzt zu. AG ist in jedem Fall berechtigt, vom AN nach Wahl des AG Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung vom AN aufgewendeten Kosten (auch etwaige Ein- und Ausbaukosten) trägt der AN. Die Schadenersatzhaftung des AG bei unberechtigtem Mangelbeseitigungsverlangen bleibt davon grundsätzlich unberührt. Der AG haftet insoweit jedoch nur dann, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Schaden vorlag. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.6 Sollte der AN nicht unverzüglich nach Aufforderung des AG zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht dem AG in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren und/oder zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des AN selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Mängelbeseitigungsversuch des AN bereits erfolglos geblieben ist.

7.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt – gleich aus welchem Rechtsgrund – 36 Monate. Längere vertragliche oder gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den AG oder den vom AG benannten Dritten an der vom AG vorgeschriebenen Empfangsstelle, sofern eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, mit der erfolgreichen Abnahme.

7.8 Erfüllt der AN seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für das als Ersatz gelieferte Produkt / Werk nach dessen Ablieferung / Abnahme die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der AN hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz vorzunehmen.

7.9 Durch Quittierung des Empfangs von Lieferungen und durch Genehmigung vorgelegter Zeichnungen, Pläne, Berechnungen usw. verzichtet AG nicht auf Mängelansprüche und sonstige Rechte.

7.10 Die in § 640 Absatz 2 BGB geregelte fiktive Abnahme ist ausgeschlossen.

7.11 Entstehen dem AG infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang

übersteigende Eingangskontrolle, so hat der AN diese Kosten zu tragen.

8. Lagerung

Sofern beim AG spezielle Lagerungsbedingungen erforderlich sind, um die Qualität eines Teiles zu erhalten, müssen die Anforderungen an die Lagerung dem Lieferschein beigefügt werden und das Teil selbst muss entsprechend gekennzeichnet sein. Verstößt AN gegen diese Verpflichtung, so haftet er für aufgrund falscher Lagerung entstandene Schäden.

9. Schutzrechte Dritter

9.1 AN gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter innerhalb Deutschlands nicht verletzt werden.

9.2 AN stellt dem AG und dessen Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei. Bei Schadenersatzansprüchen des Dritten bleibt dem AN der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verursacht hat. Darüber hinaus haftet der AN für jeden weiteren Schaden, der dem AG aus einer schuldhaften Verletzung solcher Rechte entsteht.

9.3 AG ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auf Kosten des AN die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

10. Produkthaftung, Freistellung

10.1 Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

10.2 In diesem Rahmen ist der AN auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

10.3 Der AN ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Vertragslaufzeit einschließlich Verjährungsfristen aufrechtzuerhalten. Stehen dem AG weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der AN hat dem AG binnen einer Woche nach Vertragsunterzeichnung eine Abschrift des gültigen Versicherungsvertrages vorzulegen.

11. Ausführungsunterlagen, Werkzeuge, Muster, Gegenstände

11.1 Vom AG dem AN überlassene Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel, beigestellte Materialien, Zeichnungen, Werk-Normblätter, Druckvorlagen und ähnliches bleiben Eigentum des AG. AN darf diese nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwenden, vervielfältigen und auch nicht Dritten zugänglich machen und hat somit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich und getrennt von sonstigen in seinem Besitz befindlichen Sachen zu verwahren, als Eigentum des AG zu kennzeichnen, absolut geheim zu halten und dem AG nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert herauszugeben. Alle Nutzungsrechte an Entwürfen, Vorschlägen, Zeichnungen oder Angaben aller Art stehen ausschließlich dem AG zu. Auf Verlangen hat der AN dem AG auch Ersatzteilzeichnungen für die wesentlichen Ersatzteile mit ausreichenden Angaben zur Beschaffung von Ersatzteilen zu liefern. Nach den Unterlagen des AG gefertigte Artikel darf AN Dritten weder zugänglich machen noch diesen überlassen oder an diese verkaufen.

11.2 Formen, Werkzeuge, Muster, Druckvorlagen und ähnliche Gegenstände, die dem AG berechnet werden, gehen mit Bezahlung in dessen Eigentum über; der AN verwahrt sie unentgeltlich für den AG. Sie sind nach Beendigung der Vertragsbeziehung an den AG herauszugeben.

11.3 Die mit der Lieferung / Leistung erstellte Dokumentation wird Eigentum des AG. Der AG ist berechtigt, diese Unterlagen ausschließlich zur Durchführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten, zur Ersatzteilbeschaffung, sowie bei Umbauten, Erweiterungen oder Rückbau der Anlagen unbeschränkt zu verwenden und zu diesem Zweck Dritten zugänglich zu machen.

11.4 Der AN ist verpflichtet, die im Eigentum des AG stehenden Werkzeuge zum Neuwert (Wiederbeschaffungswert) auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Sonstiges

12.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die vom AG angegebene Lieferanschrift.

12.2 Ist der AN Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand Mannheim. Der AN kann jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden.

12.3 Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von Rück- und Weiterverweisungen und des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.

12.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.